Kreisstadt Siegburg **Punkt 7**
Der Bürgermeister

Amt für Asylangelegenheiten
0894/IX

Gremium:	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	öffentlich
Sitzung am:	24.11.2026	

Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt in den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und des Ausschusses Soziale Stadt am 9.6.2026, über den Sachstand zur Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berichtet.

Die Verwaltung ist bislang – insbesondere mit Blick auf eine Gleichbehandlung aller im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz befindlichen Personen und der in sich unstimmigen Ausnahmeregelungen – davon ausgegangen, dass die Einführung der Bezahlkarte erst zum 1.1.2028 verbindlich erfolgen muss, sofern nicht von der sogenannten Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht wird, also der Rat beschließt, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht in der Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Richtig ist jedoch, dass grundsätzlich seit dem 1.1.2026 die Auszahlung an Leistungsempfänger nach §§ 2 ff des Asylbewerberleistungsgesetzes in Form der Bezahlkarte erfolgen soll, sofern nicht einer der zahlreichen Ausnahmetatbestände (bspw. Sachleistungen, Erwerbstätigkeit, Berufsausbildung) zutreffend ist.

Hiervon abweichend kann in dem Zeitraum vom 1.1.2025 bis 31.12.2026 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bereits am 31.12.2024 im Leistungsbezug nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (weniger als 36 Monate Aufenthalt im Bundesgebiet) befunden haben, die Leitungen in der bisherigen Form erbracht werden. Hiervon wären mit Stand 28.10.2026 15 Personen in 15 Fällen/Bedarfsgemeinschaften betroffen. Somit würden ab dem 1.1.2027 15 Bezahlkarten an diesen Personenkreis ausgegeben, sofern der Rat der Stadt keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Wiederrum hiervon abweichend kann in dem Zeitraum vom 1.1.2025 bis 31.12.2027 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bereits zum 31.12.2025 im Leistungsbezug nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (mehr als 36 Monate Aufenthalt im Bundesgebiet) befunden haben, die Leistungen in der bisherigen Form erbracht werden. Hiervon wären mit Stand 28.10.2026 17 Personen in 14 Fällen/Bedarfsgemeinschaften betroffen. Spätestens nach dem 1.1.2028 würden also weitere 17 Bezahlkarten an diesen Personenkreis ausgegeben. Eine frühere Einführung ist jedoch möglich.

Insgesamt befinden sich mit Stand 28.10.2026 54 Personen in 29 Fällen/Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug.

Hinsichtlich der Einführung, der Berechtigten, dem Verfahren zur Ausgabe, der Verwaltungspraxis und der Funktionsweise der Bezahlkarte wird auf die als Anlage beigefügten Anwendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden zur Bezahlkartenverordnung (Stand 20.3.2026) des

Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Gestaltungsoptionen:
Bezüglich der Einführung sowie eines möglichen Opt-Out-Beschlusses nach § 4 der Bezahlkartenverordnung weist die Verwaltung ausdrücklich darauf hin, dass weder eine Einführung noch der Beschluss, auf die Einführung zu verzichten, dauerhaft sein müssen.
§ 4 Absatz 2 Satz 2 der Bezahlkartenverordnung bestimmt, dass die Möglichkeit zur Einführung der Bezahlkarte auch nach einem vorherigen Opt-Out-Beschluss bestehen bleibt. Umgekehrt ist es auch möglich, die Einführung der Bezahlkarte durch einen nachträglichen Opt-Out-Beschluss des Rates rückgängig zu machen. Der Beschluss kann auch mit Wirkung für die Zukunft gefasst werden, § 4 Absatz 2 Satz 1 Bezahlkartenverordnung. Dabei ist jedoch der mit dem Land Nordrhein-Westfalen zu schließenden Verwaltungsvertrag zu berücksichtigen. Dieser kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Der Vertrag endete darüber hinaus spätestens mit Ende der Rahmenvereinbarung mit Ablauf des 25.9.2028.
Weiterhin besteht aus Sicht der Verwaltung die Möglichkeit, den Opt-Out-Beschluss zu befristeten, sodass die Bezahlkarte nach Ablauf der Frist ohne weitere Befassung durch den Rat eingeführt wird.

Mit der Einführung der Bezahlkarte sind im Wesentlichen folgende Vor- und Nachteile verbunden:

Vorteile:
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes:
  Mit Stand 28.10.2026 werden in 15 Fällen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in bar ausgezahlt. Mit der Einführung der Bezahlkarte würde dies entfallen.
- Zweckgebundener Konsum:
  Nach § 6 Absatz 2 der Bezahlkartenverordnung NRW ist der Einsatz der Bezahlkarte für Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen ausgeschlossen.
  Hinsichtlich des Leistungsabflusses ins Ausland sind der Verwaltung keine belastbaren Erhebungen bekannt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ins Ausland transferiert werden.
- Symbolik:
  Die Bezahlkarte wird von der Politik und ihren Befürwortern als Signal und Instrument der Migrationssteuerung gesehen.

Nachteile:
- Steigerung des Verwaltungsaufwandes:
  Neben dem Verwaltungsaufwand bei der Einführung wird es auch im weiteren Verlauf zu einem gesteigerten Verwaltungsaufwand kommen. Beispielsweise seien der Verlust der Karte, die Aufnahme von freigegebenen Zahlungsempfängern auf die Whitelist, die getrennten Buchungen bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren volljährigen Personen, Prüfung von Härtefällen, sowie das unveränderte und weiterhin bestehende Auszahlungsverfahren für aufstockende Leistungsempfänger genannt.
- Diskriminierung / Stigmatisierung / Folgen für die Integration:
  Kritiker*innen sehen eine Einschränkung der Persönlichkeitsrechte und mangelnde Integration. Grundsätzlich sieht die Verwaltung in der Verwendung der Bezahlkarte bei einem lokalen Einzelhandelspartner keine Gefahr der Stigmatisierung bei dem eigentlichen Bezahlvorgang. Dies ist jedoch in den Fällen – insbesondere in der Startphase – anders zu bewerten, in denen die Bankverbindung des Handelspartners noch nicht auf die Whitelist aufgenommen wurde und somit eine Transaktion nicht möglich ist. Verstärkt wird dies in den Fällen, in denen der zustehende Bargeldbetrag (50 € pro Monat) bereits aufgebraucht ist oder die Rechnungssumme den verfügbaren Bargeldbetrag übersteigt.
- Obergrenze Bargeld:
  Auch wenn die Akzeptanz für unbare Bezahlung in den vergangenen Jahren stark gestiegen ist, kann die Bezahlkarte (guthabenbasierende Visa-Debitkarte) nicht überall eingesetzt

werden, da einige Inhaber*innen aufgrund anfallender Transaktionsgebühren Debit-Karten noch nicht generell akzeptieren. Damit einhergehend beinhaltet das monatliche Limit von 50 € Bargeld die Gefahr, nicht für den täglichen Bedarf, wie Einkäufe in kleineren inhabergeführten Geschäften, in Sozialkaufhäusern, Second-Hand-Läden, Flohmärkten aber auch den Gebrauchtwarenankauf von Privat, auszureichen. Die Verwaltung kann bzw. muss auf Antrag im Einzelfall aus Härtefallgründen das Limit hochsetzen.

- Umgehung der Beschränkungen:
  Da eine einmal freigegebene und auf die Whitelist aufgenommene Empfänger-IBAN dauerhalft von allen Leistungsempfängern in der jeweiligen Kommune nutzbar ist, können die Beschränkungen der Bezahlkarte vergleichsweise leicht und dauerhaft umgangen werden.

Zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

Siegburg, 10.11.2026

Anlage:
Anwendungshinweis Ministerium